**Zeitschrift:** Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

**Herausgeber:** Pro Senectute Schweiz

**Band:** 77 (1999)

**Heft:** 7-8

Rubrik: AHV

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# AHV



Dr. iur. Rudolf Tuor

Der AHV-Ratgeber ist nicht zuständig für Steuerfragen, doch könnte Ihre Frage auch aus Sicht der AHV verstanden werden. Ich versuche im Folgenden die denkbaren Varianten darzustellen:

Erwerbseinkommen von Altersrentnern haben im Leistungsbereich beschränkte Auswirkungen:

• Der Anspruch auf AHV-Rente als Versicherungsleistung besteht unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen. Die Rente wird aufgrund der früheren beitragspflichtigen Einkommen und der Beitragsdauer berechnet. Ein allfälliger Verdienst im Rentenalter ist grundsätzlich ohne Einfluss auf die AHV-Rente.

# Steuer- und Beitragspflicht auf Erwerbseinkommen von AHV-Rentnern?

Wieviel darf ein AHV-Rentner neben der AHV-Rente nebenbei noch verdienen, damit der kleine Betrag nicht versteuert werden muss? Es geht mir nicht darum, viel Geld zu verdienen, sondern um in Bewegung und um fit zu bleiben.

• Ganz anders sähe es jedoch bei einer IV-Rente aus. IV-Renten sind vom Invaliditätsgrad abhängig, der durch Vergleich der Einkommen, die ein Invalider ohne Behinderung verdienen könnte und die er mit der Behinderung verdienen kann, bestimmt wird. Deshalb müssen Personen, die eine IV-Rente beziehen, allfällige Änderungen der Erwerbssituation der IV-Stelle melden, damit der IV-Grad allenfalls neu bestimmt werden kann. Da jeweils die individuellen Verhältnisse massgebend sind, können keine allgemein gültigen Werte genannt werden. Verspätete Meldungen können zu unliebsamen Rückforderungen führen.

• Ebenso sind Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL) von den wirtschaftlichen Verhältnissen abhängig. Wer neben

einer AHV- oder IV-Rente auch EL bezieht, hat jede Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse, also nicht nur Erwerbseinkommen, sondern auch andere Einnahmens- oder Vermögensveränderungen, der für die EL zuständigen Stelle zu melden. Auch bei den EL ist bei verspäteter Meldung mit unliebsamen Rückforderungen zu rechnen.

Ihre Frage dürfte allenfalls die AHV-Beitragspflicht auf Erwerbseinkommen von Altersrentnern betreffen, wozu Folgendes zu bemerken wäre: • Die AHV-Beitragspflicht beginnt für erwerbstätige Personen ab dem Jahreswechsel nach dem 17. Geburtstag, für alle Nichterwerbstätigen ab Jahreswechsel nach dem vollendeten 20. Altersjahr. Die allgemeine Beitragspflicht dauert bis zum ordentlichen AHV-Alter. Beitragslücken in diesen Jahren führen in der Regel – ungeachtet von den geleisteten Beiträgen - zu Beitragslücken bei der Berechnung von Renten.

• Personen im Rentenalter sind nur AHV-beitragspflichtig, wenn sie Erwerbseinkommen über der Freigrenze von 1400 Franken im Monat bzw. 16 800 Franken im Jahr erzielen. Dabei spielt es keine Rolle, ob eine AHV-Rente bezogen wird. Die Beitragspflicht besteht auf Einkommen aus selbstständiger oder aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit. Allerdings erfolgt keine Zusammenrechnung der verschiedenen Einkommen, son-

dern der Freibetrag wird jeweils pro Arbeitsverhältnis berechnet.

Im AHV-Recht finden sich keine besonderen Regeln über steuerfreie Erwerbseinkommen von Altersrentnern. Für eine verbindliche Auskunft aus steuerrechtlicher Sicht wäre die Steuerbehörde Ihres Wohnortes oder allenfalls ein Steuerexperte, der das Steuerrecht Ihres Wohnortes kennt, zuständig.

### Beitragspflicht nichterwerbstätiger Eheleute

Meine Frau bezieht seit 1995 eine AHV-Rente, ich bin seit August 1996 vorzeitig pensioniert. Während ich für 1996 keine Beiträge als Nichterwerbstätiger bezahlen musste, muss ich nun bis zum Rentenalter nicht nur auf meine eigene Pension samt Übergangsrente, sondern zusätzlich auf die Pension meiner



Familie Bader, A-6105 Leutasch/Weidach Telefon 0043/5214/6319, Fax 0043/5214/6319 47

www.hotel-kristall.at, E-Mail: kristall-leutasch@tirol.com

### Das familiäre Urlaubshotel im Leutaschtal-Tirol

Durch sein absolut **flaches Hochplateau** ist das Leutaschtal auch bei **«gemütlichen» Wanderern** und Langläufern sehr beliebt.

Dazu unser 4-STERNE-HOTEL in idealer Lage mit Badelandschaft, Sauna, Dampfbad, Alpinarium usw.

Schlemmen können Sie bei unserer «**Verwöhn-Halbpension»** mit Kerzendinner, Bauernbuffet, Mittagssuppentopf, Italienischem Abend, Kuchenbuffet usw.

Wem das zuviel ist, der bucht unsere «Spezialpension» (kleinere Portionen zum ermässigten Preis).

Beliebt bei den Gästen ist auch unser **Wochenpgrogramm mit dem Chef** (leichte Wanderungen, Kräuterkunde, Pilze sammeln, Ortsrundfahrt usw.)

Für die Enkerln: Kinder gratis bis 12 Jahre! Und den Kinderspielpark ganz in der Nähe!

Auch für Gruppenreisen bestens geeignet!



Frau AHV-Beiträge als Nichterwerbstätiger bezahlen. Ich bezahle heute mehr Beiträge als früher! Dies verstehe ich nicht.

Die geltende Rechtslage nach der 10. AHV-Revision lässt sich wie folgt zusammenfassen:

#### 1. Grundsatz der individuellen Beitragspflicht aller verheirateten Personen

- Mit der 10. AHV-Revision wurde die Beitragspflicht der Ehegatten geschlechtsneutral ausgestaltet und die individuelle Beitragspflicht aller Ehegatten verankert. Demnach müssen grundsätzlich alle Ehegatten, seien sie erwerbstätig oder nicht, eigene AHV-Beiträge bezahlen.
- Die AHV-Beiträge eines nichterwerbstätigen Ehegatten gelten nur dann als bezahlt, wenn der andere, erwerbstätige Ehegatte wenigstens den doppelten Mindestbeitrag aus Erwerbstätigkeit bezahlt. Damit der doppelte AHV/IV/EO-Mindestbeitrag von 780 Franken erreicht wird, müssen
- Arbeitnehmende vor dem Rentenalter auf Jahreseinkommen von rund 8000 Franken

## Der Ratgeber ...

... steht allen Leserinnen und Lesern der ZEITLUPE zur Verfügung. Er ist kostenlos, wenn die Frage von allgemeinem Interesse ist und die Antwort in der ZEITLUPE publiziert wird. (Bei Steuerproblemen wenden Sie sich am besten an die Behörden Ihres Wohnortes.)

Anfragen senden an:

ZEITLUPE Ratgeber Postfach 8027 Zürich

- Arbeitnehmende im Rentenalter auf Jahreseinkommen von rund 25 000 Franken
- Selbstständigerwerbende wegen der sinkenden Beitragsskala
  - vor dem Rentenalter auf Jahreseinkommen von rund 15 000 Franken
  - im Rentenalter auf Jahreseinkommen von rund 32 000 Franken

AHV-Beiträge aus Erwerbstätigkeit entrichten; die höheren Beträge im Rentenalter ergeben sich daraus, dass erwerbstätige Personen im Rentenalter nur auf Erwerbseinkommen über dem Freibetrag von 16 800 Franken im Jahr bzw. 1400 Franken im Monat beitragspflichtig sind.

Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, hat der nichterwerbstätige Ehegatte eigene AHV-Beiträge zu entrichten. Wird dies unterlassen, entstehen Beitragslücken, die zu einer Kürzung späterer Leistungen führen.

#### 2. Berechnung der Beiträge nichterwerbstätiger Personen im Allgemeinen

Da Nichterwerbstätige kein Erwerbseinkommen erzielen, muss auf andere Berechnungsgrundlagen abgestellt werden. Nach Gesetz sind dafür die «wirtschaftlichen Verhältnisse» massgeblich.

Als Grundlage für die Beiträge von Nichterwerbstätigen werden

- alle Vermögen
- alle kapitalisierten Renteneinkommen aller Art, einschliesslich Alimente aus Scheidung, jedoch ohne AHV/IV-Renten und Kinderalimente,

zusammengerechnet.

Die Kapitalisierung der Renteneinkommen geschieht einheitlich mit dem Faktor 20. Aus dem Total von Vermögen und kapitalisierten Einkommen ergibt sich der individuelle Beitrag, der

- bis 250 000 Franken mindestens jährlich 390 Franken beträgt.
- über 3 950 000 Franken höchstens jährlich 10 100 Franken beträgt.

#### 3. Berechnung der Beiträge nichterwerbstätiger Ehegatten im Besonderen

Um bei der Berechnung der Beiträge nichterwerbstätiger Eheleute allfällige Probleme im Zusammenhang mit dem ehelichen Güterrecht zu vermeiden, ist im Gesetz verbindlich vorgeschrieben, dass sämtliche Vermögen und kapitalisierten Einkommen beider Ehegatten zusammengerechnet und anschliessend jedem Ehegatten je hälftig zugerechnet werden.

Der Beitrag für einen nichterwerbstätigen Ehegatten wird also auf der Hälfte der gemeinsamen Grundlagen festgelegt. Sind beide Ehegatten als Nichterwerbstätige beitragspflichtig, zahlen beide je einen individuellen Beitrag auf je der Hälfte der gemeinsamen Grundlagen.

Zusammenfassend erweist sich die Auskunft Ihrer Ausgleichskasse grundsätzlich als richtig, sofern Ihr Beitrag auf der Hälfte des ehelichen Vermögens und der kapitalisierten Renteneinkommen berechnet wurde. Sollte dies nicht der Fall sein, empfehle ich Ihnen, sich umgehend mit der Ausgleichskasse in Verbindung zu setzen, damit allenfalls eine Korrektur erfolgen kann.

Die Anrechnung der Pension des anderen Ehegatten wurde vor der 10. AHV-Revision verschiedentlich diskutiert, doch finden sich weder im Gesetz noch in Ausführungsbestimmungen besondere Bestimmungen für eine abweichende Behandlung. Damit ist die Ausgleichskasse verpflichtet, die Anrechnung vorzunehmen.

Dr. iur. Rudolf Tuor

